trauten Staatsorgane ist — die Abwehr eines verbrecherischen Anschlages —, kann sie mit der Tätigkeit dieser Staatsorgane nicht identifiziert werden. So hat die durch Notwehr gerechtfertigte Abwehr eines verbrecherischen Angriffs keinen *Strafcharakter*. Die Bestrafung des Verbrechers und die darin liegende Erziehung ist allein Aufgabe des Staates und wird dem Bürger, der zur Notwehr berechtigt ist, nicht mitübertragen.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Ausübung des Notwehrrechts keine erzieherische Wirkung sowohl gegenüber dem Verbrecher als auch gegenüber der Allgemeinheit haben kann.

Der Dieb, dem die aus dem Lager eines volkseigenen Betriebes entwendeten Gegenstände von anderen Arbeitern gewaltsam wiederabgenommen werden, erfährt sehr nachdrücklich die gesellschaftliche Reaktion derer, die gemeinsam die Erfolge ihrer Arbeit nützen wollen.

Das Bewußtsein, daß ein verbrecherischer Angriff jederzeit von jedem zurückgeschlagen werden kann, wird schon manchen davon abhalten, einen solchen Angriff überhaupt zu versuchen. Darüber hinaus erzieht das Notwehrrecht alle Bürger zu einer kämpferischen Einstellung gegenüber Anschlägen auf gesellschaftliche oder persönliche Interessen; es trägt somit zum Schutz und zur Festigung unseres Staates bei.

Aus allen diesen Gründen kann die Notwehr niemals ein Verbrechen sein. Sie ist nicht gesellschaftsgefährlich, sondern gesellschaftlich nützlich, nicht strafrechtswidrig, sondern durch unsere Rechtsordnung erlaubt; sie ist nicht politisch-moralisch verwerflich, sondern entspricht vollauf den politischen und den moralischen Anschauungen der Arbeiter und Bauern und ihrer Verbündeten.

Im § 53 Abs. 2 StGB werden die Voraussetzungen und der Umfang der Notwehr wie folgt beschrieben:

"Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden."

Diese gesetzliche Bestimmung hat den Nachteil, daß sie — wie alle von unserem Staat sanktionierten alten Gesetze — formal ist. Dessenungeachtet ist sie die gesetzliche Grundlage für die strafrechtliche Beurteilung der Notwehr.